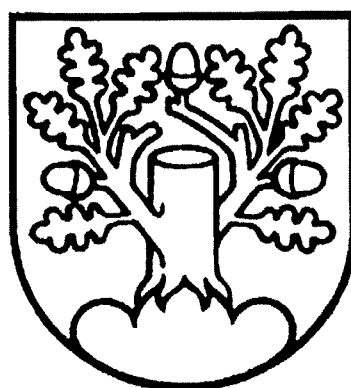


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Visum-Reglement

A Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Überprüfen von Rechnungen (1. Visum)

¹ Rechnungen sind durch den Auftraggeber inhaltlich, d.h. Umfang, Qualität usw. der empfangenen Ware oder Dienstleistungen zu prüfen und die Richtigkeit zu bestätigen (z.B. Lehrperson, Hauswart, Gemeindearbeiter, Verwaltungsangestellte, Feuerwehr-Materialverwalter usw.).
Als Visum gilt ein handschriftliches Zeichen, im digitalen Prozess die Freigabe mittels persönlichem Login im Kreditoren-Workflow.

§ 2 Rechnungen zur Zahlung anweisen (2. Visum)

¹ Rechnungen zur Zahlung anweisen können nur Kommissionspräsidenten, der Verwaltungsleiter, der Schulleiter sowie der Gemeindepräsident (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter).
Als Visum gilt ein handschriftliches Zeichen, im digitalen Prozess die Freigabe mittels persönlichem Login im Kreditoren-Workflow.

² Kommissionspräsidenten können nur Rechnungen ihres zuständigen Sachgebietes zur Zahlung anweisen.

§ 3 Unterschriftsberechtigung für Zahlungsverkehr

¹ Der Finanzverwalter zeichnet mit dem Gemeindepräsidenten kollektiv zu zweien.

² Der Finanzverwalter erstellt aufgrund der freigegebenen Rechnungen einen Zahlungsvorschlag, hierfür werden nur doppelt visierte Rechnungen berücksichtigt.
Als Visum gilt sein handschriftliches Zeichen auf dem Zahlungsborderau resp. im digitalen Prozess seine Zahlungsfreigabe im E-Banking mittels persönlichem Login.

³ Der Gemeindepräsident prüft die Übereinstimmung des Zahlungsvorschlags mit dem erfassten Zahlungsauftrag resp. dem vorliegenden Zahlungsbordereau und gibt diesen mit seinem Visum zur Ausführung frei.
Als Visum gilt sein handschriftliches Zeichen auf dem Zahlungsborderau resp. im digitalen Prozess seine Zahlungsfreigabe im E-Banking mittels persönlichem Login.

§ 4 Überwachung der Kredite

¹ Jede Kommission (bzw. deren Präsident) ist besorgt, dass der Kredit (Voranschlag) eingehalten wird. Ist ein Nachtragskredit erforderlich, so ist dieser zu begründen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

² Mit der Überwachung der Kredite ist der Finanzverwalter beauftragt.

§ 5 Unterschriftenregelung Verträge, Brief- und Zahlungsverkehr

¹ Verträge
Verträge der Einwohnergemeinde Härkingen bis zu 10'000 Franken werden vom in der Sache zuständigen Verwaltungszweig (Technischer Dienst, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Schule) kollektiv zu zweien mit der zuständigen Bereichsleitung unterzeichnet.

Verträge der Einwohnergemeinde Härkingen über 10'000 bis zu 100'000 Franken werden von der in der Sache zuständigen Kommission kollektiv zu zweien durch den Kommissionspräsidenten oder Vizepräsidenten und einem weiteren Kommissionsmitglied unterzeichnet.

Für alle anderen Verträge der Einwohnergemeinde Härkingen unterzeichnen kollektiv zu zweien der Gemeindepräsident oder Gemeindevizepräsident und die zuständige Bereichsleitung oder die Verwaltungsleitung.

² Briefverkehr

Gemeinderatsbeschlüsse, welche brieflich mitgeteilt werden, müssen vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber gezeichnet werden (bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter Gemeindevizepräsident resp. Verwaltungsleiter).

Briefverkehr der Kommissionen müssen von deren Präsident und dem Aktuar unterschrieben werden.

³ Zahlungsverkehr

Sämtliche ausgestellten Rechnungen mit Verfügungscharakter sind vom Gemeindepräsidenten und dem Finanzverwalter bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Alle übrigen Rechnungen müssen soweit verlangt vom Finanzverwalter unterzeichnet werden.

B Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Visum-Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Visum-Reglement vom 7. März 1995, aufgehoben.

³ Die Teilrevision der §§ 5 und 6 dieses Reglements tritt, nachdem es von Gemeinderat beschlossen worden ist, sowie vorbehältlich des Beschlusses der Teilrevision des Reglements über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement) durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung dieser durch das Volkswirtschaftsdepartement, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

C Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch den Gemeinderat:

12. September 2023

André Grolimund
Gemeindepräsident

Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber

Teilrevision der §§ 5 und 6 des Visum-Reglements vom Gemeinderat beschlossen:

23. September 2025

Teilrevision der §§ 1 und 3 des Reglements über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement) von der Gemeindeversammlung beschlossen


9. Dezember 2025

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom:

6. Januar 2026


André Grolimund
Gemeindepräsident




Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration